

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	48 (1956)
Heft:	5
Artikel:	Die Mitsprache der Arbeiter in den Betrieben : Versuch eines Literaturverzeichnisses für gewerkschaftliche Vertrauensleute und Leiter von Bildungsveranstaltungen
Autor:	Burckhardt, Lukas
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-353739

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

weiter ausgebaut und verfeinert (Lebenskostenindex bzw. Index der Konsumentenpreise!).

Nicht zuletzt hat das Amt in erheblichem Ausmaß mit *internationalen Angelegenheiten* zu tun, in deren Vordergrund die Mitgliedschaft bei der *Internationalen Arbeitsorganisation* mit ihren von uns bereits ratifizierten 20 Konventionen steht. Neben der bereits erwähnten technischen Hilfe ist der Abschluß von *Stagiairesabkommen* mit heute bereits 10 Ländern, die *Betreuung der Uno-Stipendiaten* sowie das dem Amte seit 1941 unterstehende, weit-schichtige *Auswanderungswesen* und nicht zuletzt die in der Krisen-, Kriegs- und Nachkriegszeit zu besonderer Bedeutung gelangte *Stellenvermittlung für Auslandschweizer und Rückwanderer* zu nennen.

Fürwahr eine mannigfaltige, vielseitige und verantwortungsvolle Arbeit, die in diesem «dynamischen» Amte mit seinen 6 Sektionen und dem ihm angegliederten, nicht weniger als 17 Kommissionen und Expertengruppen mit verschiedenen wichtigen Sekretariaten zu Nutz und Frommen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Produzenten und Konsumenten, Inland- und Auslandschweizern als getreues Spiegelbild unserer so bewegten Zeit geleistet wird!

A. W. Herzig.

Die Mitsprache der Arbeiter in den Betrieben

Versuch eines Literaturverzeichnisses für gewerkschaftliche Vertrauensleute und Leiter von Bildungsveranstaltungen

Die Mitwirkung der Arbeiter bei den betrieblichen Entscheidungen ist nicht nur eine *gewerkschaftliche Forderung*, sondern entspricht zugleich den *Anforderungen der modernen Betriebspychologie*, welche erkannt hat, daß nur der als selbständiger Mensch gewürdigte Arbeiter sein Bestes zu leisten vermag. Beide Standpunkte, der des Gewerkschafters und der des Betriebspychologen, treffen sich in ihrer Sorge um den Arbeiter, unterscheiden sich aber nach Herkunft und Ziel. Eine *Synthese* drängt sich auf, ist aber *schwierig zu erreichen*, weil einer echten Verständigung — trotz ihrer Notwendigkeit für eine glückliche Zukunft unseres Landes — tatsächliche und eingebildete Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entgegenstehen. Es ist ebenso kindisch, sie künstlich zu vertuschen, wie sie krampfhaft aufrechtzuerhalten; es gilt vielmehr, ihnen unerschrocken auf den Leib zu gehen, indem man sich sachlich mit ihnen auseinandersetzt.

Die Schweizerische Arbeiterbildungszentrale hat daher ein Studienprogramm zur Behandlung des ganzen Fragenkomplexes ausarbeiten lassen, das wie folgt aufgebaut ist:

1. Als Auftakt zu einem solchen Bildungskurs empfiehlt sich ein grundsätzliches Referat über die *Mitsprache der Arbeiter in den Betrieben im allgemeinen*, gehalten durch einen Referenten mit theoretischen und praktischen Kenntnissen über die Verhältnisse im In- und Ausland.
2. Im Anschluß daran ist es gegeben, über die *Mitsprache der Arbeiter im Ausland* zu berichten, sei es an Hand der Empfehlungen des Internationalen Arbeitsamtes oder an Hand von Literatur und persönlichen Erfahrungen in Ländern, deren Verhältnisse mit den unsrigen einigermaßen vergleichbar sind.
3. Die *Mitsprache in den öffentlichen Betrieben* ist deshalb ein besonders fruchtbare Thema, weil die schweizerische Gewerkschaftsbewegung in den Betrieben des Bundes und fortschrittlicher Gemeinwesen zuverlässige Vertrauensleute hervorgebracht hat, die ausgezeichnet imstande sind, ihren Gewerkschaftskollegen ihre persönlichen Erfahrungen darzulegen und konkrete Verbesserungsvorschläge vorzubringen.
4. Die *Mitsprache in den Genossenschaften* hat — wie die Gewerkschaftsbewegung — ihre Wurzeln im Solidaritätsgedanken, so daß eine offene Aussprache von Mann zu Mann zwischen den Genossenschaftern in den verschiedenartigsten Stellungen innerhalb des Betriebes, vom einfachen Arbeiter bis zum Leiter, dank der ihnen allen gemeinsam geistigen Grundlage in gleicher Weise der Genossenschaft wie der Gewerkschaft dient.
5. Die *Mitsprache in den Privatbetrieben* gedeiht dort am besten, wo sie durch einen guten *Gesamtarbeitsvertrag* mit einer starken Gewerkschaft unterbaut ist, weil nur gleichberechtigte Partner einander wirklich ernst nehmen. Sachkundige Arbeitervertreter mit reicher Erfahrung in der Handhabung von Gesamtarbeitsverträgen stehen als Referenten in großer Anzahl zur Verfügung; aber auch fortschrittliche Unternehmer, die sich nicht scheuen, im Rahmen einer Bildungsveranstaltung der Arbeiterschaft Rede und Antwort zu stehen, lassen sich heute sehr wohl finden.
6. Die *betriebspychologischen Voraussetzungen für eine Mitsprache der Arbeiter in den Betrieben* sind zuerst auf Unternehmerseite erkannt und betont worden, während auf Arbeitnehmerseite die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Kampfes die Aufmerksamkeit so stark in Anspruch nahm, daß andere Momente zunächst in den Hintergrund treten mußten. Selbst den wohlgemeintesten Bestrebungen der Arbeitgeber zur Förderung der menschlichen Beziehungen im Betrieb droht daher die Gefahr, als verhüllter Betriebsegoismus abgelehnt zu werden. Tatsächlich ist aber eine gute Psychologie in

jedem Betrieb für alle Beteiligten derart lebenswichtig, daß eine überparteiliche Auseinandersetzung darüber zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht länger umgangen werden darf.

7. Eine *Synthese* aus allen solchen Bestrebungen läßt sich am besten *im konkreten Einzelfalle* finden. Hier zeigt sich, was bei uns von ausländischen Erfahrungen verwertbar ist, wie das Personalmitspracherecht der öffentlichen Bediensteten ausgebaut werden kann, wie man den ursprünglichen Solidaritätsgedanken in den Genossenschaften neu belebt, wie die paritätische Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaften und Unternehmern in den Gesamtarbeitsverträgen auszubauen ist und was die Gewerkschaften zur Befreiung der guten Ideen der Betriebspsychologie von ihrer Verfälschung und Verengung durch ein einseitig arbeitgeberhöriges Denken beitragen können.

Das nach diesen Gesichtspunkten in sieben Teilen aufgebaute *Arbeitsprogramm* für einen gewerkschaftlichen Bildungskurs über die Mitsprache der Arbeiter in den Betrieben ist für die Interessenten *bei der Schweizerischen Arbeiterbildungszentrale erhältlich*.

Literatur

Die Arbeiterbildungszentrale steht den Veranstaltern eines solchen Arbeitsprogramms auf Wunsch gerne mit ihrem Rat zur Verfügung. Das gilt neben der Auswahl der Referenten vor allem auch für die Beschaffung der Literatur. Diese ist vielfältig und auf den ersten Blick widerspruchsvoll, ständig in Fluß, manchmal nur für Kenner eines Fachs oder einer Branche voll verwertbar und oft fremdsprachig. Wir beschränken uns hier darauf, auf eine Anzahl zumeist leicht zugänglicher Werke und Artikel hinzuweisen. *Für Benützer dieses Literaturverzeichnisses, die nur wenig Zeit zur Verfügung haben, sind einige ausgewählte Schriften durch einen * hervorgehoben. Das bedeutet aber kein Werturteil über ihren Inhalt, sondern drückt lediglich die Meinung aus, daß die so bezeichneten Aufsätze besonders direkt orientieren.*

I. Grundsätzliches

a)* JBGF-Studienhandbuch Nr. 3: *Die Mitbestimmung der Arbeiter in der Wirtschaft*, im Auftrage des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften, Brüssel, herausgegeben vom Bund-Verlag GmbH, Köln, Verlagsnummer 217.

Eine knappe, jedoch umfassende Uebersicht mit wertvollen Literaturangaben für verschiedene Länder. Die Darstellung ist anschaulich und der Horizont weit gespannt.

b) Der Arbeiter als Partner im Betrieb, vier Beiträge zu einem aktuellen Problem, herausgegeben von Eugen Steinemann, Verlag Der neue Bund, Zürich 1953.*

Inhalt: *Donald Brinkmann, Grundsätzliches zur Stellung des Arbeiters im Betrieb. Eugen Steinemann, Vom Proletarier zum Partner im Betrieb. Lukas Burckhardt, Vom Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer im Ausland. Walter Hauser, Erste Schritte zum Mitspracherecht der Arbeiter in der Schweiz.*

Die in dieser schmalen Broschüre zusammengefaßten Aufsätze wurden veröffentlicht in der bei Orell Füssli AG erscheinenden Zeitschrift «Wirtschaft und Recht», 1952, S. 204, 211 und 232. Sie beleuchten das Problem aus dem Blickpunkt des schweizerischen Sozialpolitikers und sind hervorgegangen aus Referaten an einem achttägigen Ferienkurs in Rimini, den die sozialistische Arbeitsgemeinschaft Escherbund dort veranstaltet hatte. Kurzberichte über diesen wohlgelungenen Kurs finden sich in «Der neue Bund», Zeitschrift für freiheitlichen Sozialismus, herausgegeben vom Escherbund in Zürich, 1951, S. 181; ebendort, 1952, S. 21, der Aufsatz von E. Steinemann.

c) Das Mitspracherecht, Gedanken aus einem gewerkschaftlichen Bildungskurs, von L. B., in «Der öffentliche Dienst», Zeitung des Schweizerischen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste, Zürich, 1953, Nr. 6 und 7 vom 13. und 20. Februar 1953.*

Dieser in kontradiktorischer Aussprache zwischen Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus Privatwirtschaft, Genossenschafts- und Staatsbetrieb durchgeführte Kurs entwickelte die in Rimini gewonnenen Anstrengungen auf dem Boden einer Schweizer Stadt mit gewerkschaftlicher Tradition weiter: Ziel war die Förderung des Mitspracherechts des Staatspersonals. Ueber einen späteren Kurs vgl. «Der öffentliche Dienst», 1956, Nr. 12 vom 23. März 1956.

d) Hugo Jordi, Das Mitspracherecht, «Gewerkschaftliche Rundschau», Bern, 1953, S. 101 und 157, und Das Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht, «Gewerkschaftliche Rundschau», 1954, S. 154.

Eine wohlabgewogene Uebersicht über die gesetzlichen und freiwilligen Lösungen im Ausland, konfrontiert mit unseren schweizerischen Traditionen der unmittelbaren Demokratie, so wie sie ein überzeugter Sozialist weiterentwickeln möchte.

e) Werner von Steiger, Probleme des Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer, Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, 1955, S. 1.

Eine solide juristische Abhandlung, die mit einem Bekenntnis zum Ausbau des Mitspracherechts im Gesamtarbeitsvertrag abschließt.

f) Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Bericht der Expertenkommission an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement vom 13. August 1955, «Die Volkswirtschaft», 1955, S. 326.

Die überaus behutsamen und vorsichtig verklausulierten Äußerungen dieser Kommission, zum Beispiel über die allfällige Wünschbarkeit einer «geeigneten Information der Arbeitnehmer», eines «Mitberatungsrechts in sozialen Fragen» (S. 228) und von «freiwillig geschaffenen Arbeiter- und Personalkommissionen» (S. 329) zeigen, wo die weitere Diskussion einsetzen muß, weichen aber jeder eindeutigen Stellungnahme zugunsten der Gewerkschaften geflissentlich aus.

g) Um eine *weltanschauliche Begründung* für die Forderung nach Mitsprache der Arbeiter in den Betrieben bemühte sich, zusammen mit anderen Sozialisten, *Eugen Steinemann* in seinem Kommentar zum Parteiprogramm «Die neue Schweiz» (*Die Volkswirtschaft in der neuen Schweiz*, Genossenschaftsbuchhandlung, Zürich 1947, S. 45, im Kapitel über «Demokratie im Wirtschaftsbetrieb»); seither hat sich der Akzent in der schweizerischen Arbeiterbewegung noch stärker nach der Richtung der «demokratischen Zusammenarbeit in Betrieb und Volkswirtschaft» verschoben (*E. Steinemann* in seiner Definition des Sozialismus im Artikel *Sozialismus und Freiheit* in «Der neue Bund», 1952, S. 75, vgl. auch den Aufsatz *Hugo Jordis* über *Bindung und Freiheit* in der «Gewerkschaftlichen Rundschau», 1955, S. 201). Eine Neubesinnung auf die letzten geistigen Grundlagen tut not, weil sonst zwei Gefahren drohen, nämlich in der Theorie ein mit Hypotheken aus der Vergangenheit belasteter Doktrinarismus und in der Praxis ein rein gegenwartsbezogener Opportunismus ohne innere Konsequenz.

II. Ausland

a) *Publikationen des Internationalen Arbeitsamtes*

Die Empfehlung 94 von 1952 betreffend Beratungen und Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Bereich des Betriebes findet sich — in deutscher Uebersetzung — abgedruckt im Band «Internationale Arbeitskonferenz, Uebereinkommen und Empfehlungen 1919–1952», Genf, Internationales Arbeitsamt 1954, S. 891, ebenso im «Schweizerischen Bundesblatt», 1953 III, S. 1052 (Stellungnahme der Schweiz dazu auf S. 1008).

Der grundlegende Bericht dazu mit den Antworten aus den einzelnen Ländern ist wiedergegeben in «Collaboration entre employeurs et travailleurs sur le plan de l'entreprise», Conférence internationale du travail, 35^{me} session, 1952, Rapport VIa (1) und Rapport VIa (2), Genève, BIT 1951 und 1952. Die «Résolution» zu diesem Thema findet sich in den «Informations sociales», 1955, S. 149.

Eine umfassende Uebersicht über die Ansichten und Methoden in der ganzen Welt bietet das Standardwerk **La collaboration dans*

l'industrie — Travailleurs, employeurs, pouvoirs publics, Bureau international du travail, Etudes et documents, nouvelle série, n° 26, Genève 1951.

Ueber die Schweiz vgl. die klugen Beobachtungen des französischen Unternehmers * G. Passe, *Problèmes sociaux de la Suisse*, in der « Revue internationale du Travail », 1955, p. 42.

b) Die Auseinandersetzung mit der *deutschen Gesetzgebung* ist deshalb wertvoll, weil in ihr der Gedanke des Mitsprache- und Mitbestimmungsrechts bis in alle Einzelheiten gründlich durchdacht worden ist.

Die *Gesetzestexte* sind vom Bund-Verlag GmbH in Köln in der Reihe «Das neue Recht» wohlfeil herausgegeben worden, nämlich:

1. *Kündigungsschutzgesetz* vom 10. August 1951.
2. *Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie* vom 10. April 1951. (Dieses Gesetz ist auch abgedruckt in der schweizerischen «Gewerkschaftlichen Rundschau», 1951, S. 151.)
3. *Betriebsverfassungsgesetz* vom 11. Oktober 1952.
4. *Gesetz über die Personalvertretungen in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben* vom 5. August 1955.

Das Urteil über diese Gesetze, vor allem über das Betriebsverfassungsgesetz, ist uneinheitlich. Deutsche Gewerkschafter möchten die Unternehmer eher noch fester gesetzlich binden (* W. Thürig, «Gewerkschaftliche Rundschau», 1951, S. 137, und * H. Stempell, «Gewerkschaftliche Rundschau», 1953, S. 112); aufgeschlossene deutsche Unternehmer sind bemüht, sich psychologisch auf das neue Betriebsrecht einzustellen (H. Bauer in «Industrielle Organisation», Schweizerische Zeitschrift für Betriebswirtschaft, herausgegeben vom Betriebswirtschaftlichen Institut an der ETH in Zürich, 1953, S. 87, und N. Hellmann, ebendort, 1953, S. 169); schweizerische Betrachter sind etwas skeptisch gegen die deutsche Ueberwertung des Gesetzes gegenüber dem freien Willen der Beteiligten (R. Morell in «Wirtschaft und Recht», 1953, S. 213, und * L. Burckhardt in «Der neue Bund, 1953, S. 29 und 97). Nach einer Synthese zwischen Freiwilligkeit und Zwang wird gesucht in einer Veröffentlichung der Akademie für Gemeinwirtschaft in Hamburg: *Wege zum sozialen Frieden — Beiträge zur Mitbestimmung und sozialen Partnerschaft in der Wirtschaft*, herausgegeben von Heinz-Dietrich Ortlieb und Helmut Schelsky, Stuttgart und Düsseldorf, Ring-Verlag, 1954. Anschaulich die Diskussionen über die Verhältnisse innerhalb der Montanindustrie, in der Monatsschrift «Das Mitbestimmungs-Gespräch», herausgegeben von der Hans Böckler-Gesellschaft e. V. in Düsseldorf, zur lebendigen Erinnerung an diesen Pionier der neuen deutschen Gewerkschaftsbewegung.

c) Andere Länder

Die *französischen* Betriebsräte leiden unter der weltanschaulichen Zerrissenheit der Arbeiterbewegung; darüber anschaulich *Philippe Bayart, Comités d'entreprise — Expériences étrangères — Législation française*, 2^e édition, Librairie Arthur Rousseau, Paris 1947.

A. Kocik berichtete über die Verhältnisse in *Dänemark, Schweden und Finnland* in der «Gewerkschaftlichen Rundschau», 1946, S. 442, und 1948, S. 154, *K. Vogel* über *Norwegen* in der «Gewerkschaftlichen Rundschau», 1946, S. 454, *H. R. Schäublin* über *Belgien* in der «Gewerkschaftlichen Rundschau», 1950, S. 269, und *F. Klenner* über *Oesterreich* in der «Gewerkschaftlichen Rundschau», 1947, S. 323, und 1948, S. 396, ebenso *G. Bernasconi*, 1949, S. 332 und 402.

Englische Anregungen werden unten im Abschnitt III d, Mitsprache in den öffentlichen Betrieben, gewürdigt, *amerikanische* Anregungen in den Abschnitten V d, Mitsprache in den Privatbetrieben, und VI d, *Betriebspyschologie*.

III. Die Mitsprache in den öffentlichen Betrieben

a)* *Victor Schiwoff, Das Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst*, herausgegeben vom Schweizerischen Verband des Personals öffentlicher Dienste, Zürich 1955.

Eine wohldokumentierte Kampfschrift, mit einer Uebersichtstabelle über die Regelungen in anderen europäischen Staaten, hervorgegangen aus umfangreichen Studien des Verfassers.

Grundlage für die Entschließung des 27. Verbandstages VPOD in Zürich zum Mitbestimmungsrecht, abgedruckt in «Der öffentliche Dienst», Nr. 21 vom 27. Mai 1955.

b) Schriften des Föderativverbandes des Personals öffentlicher Dienste, Bern 1931, Heft 4: * *Robert Bratschi, Das Mitspracherecht in den eidgenössischen Betrieben; Hans Oprecht, Das Mitspracherecht des Personals in den kantonalen und in den Gemeinbetrieben*.

Diese lebensvollen Darstellungen von gewiegt Praktikern sind eine ausgezeichnete Einführung in die gewerkschaftlichen Probleme des öffentlichen Betriebs.

c)* *Bundesratsbeschuß über die Paritätische Kommission für Personalangelegenheiten* vom 9. September 1953 (Eidgenössische Gesetzessammlung, 1953, S. 876).

Für kantonale und kommunale Verwaltungen und Betriebe beispielgebende Regelung des Personalmitspracherechts im Bund, zur Begutachtung der Entwürfe für die Erlasse zum Beamten gesetz, von Vorschlägen zur Änderung oder Ergänzung dieses Gesetzes sowie der Vollziehungserlasse des Bundesrates und von grundlegenden

allgemeinen Personal- und Lohnfragen (Art. 1 des Bundesratsbeschlusses).

d) *Ueber die Stellung des Arbeiters in der nationalisierten Industrie* äußern sich die *englischen* Gewerkschafter am offensten und nüchternsten.

Vgl. dazu *V. Gawronski* in «Wirtschaft und Recht», 1953, S. 296, insb. S. 301, und *K. F. Bielik* in der «Gewerkschaftlichen Rundschau», 1954, S. 258, vor allem aber * *Harold J. Laski* in seinem bedeutenden Werk *Die Gewerkschaften in der neuen Gesellschaft*, Bund-Verlag GmbH, Köln 1952, Verlagsnummer 178, insb. S. 150.

IV. Die Mitsprache in den Genossenschaften

a) Konsumgenossenschaften

Anna Wößner, Das Angestelltenproblem in den schweizerischen Konsumvereinen, ein Beitrag zur Wirtschaftlichkeit genossenschaftlicher Betriebe, Zürcher Dissertation, VSK Basel, 1926, insb. S. 11 über die Personalausschüsse; vgl. ferner alt Konsumverwalter * *Jakob Flach, Die Angestellten in der Genossenschaft*, VSK Basel 1941, insb. S. 32 über das Mitspracherecht des Personals.

Grundlegend und beispielgebend bleibt die * *Vereinbarung zwischen dem Allgemeinen Consumverein beider Basel und dem Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz* vom 31. Dezember 1934 über den *Zentralausschuß des gewerkschaftlich organisierten Personals des ACV* und über die *Betriebskommissionen*.

b) Produktivgenossenschaften

* *Peter Abrecht, Die Produktivgenossenschaften in der Schweiz*, Lausanner Dissertation, VSK Basel 1953, insb. S. 156 über die Zusammenarbeit zwischen Personal und Leitung; vgl. dazu auch die ausführliche Würdigung von *G. Wyler* in der «Gewerkschaftlichen Rundschau», 1955, S. 89, ferner von * *J. Ragaz* unter *Produktivgenossenschaften* im «Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft», Ausgabe 1955.

Diese vorzügliche Gesamtdarstellung wird trefflich ergänzt durch die Einzeldarstellungen in der Zeitschrift «Der neue Bund», vor allem durch den Aufsatz von *E. Steinemann* im Jahrgang 1951, S. 113, über die von ihm geleitete * *Genossenschaft Hobel*, die von ihm selbst als «eine utopische Unternehmung» bezeichnet wird, das heißt als Versuch einer möglichst vollständigen Verwirklichung genossenschaftlicher Zusammenarbeit aller Mitarbeiter.

Von dort aus geht eine innere Verbindungsleitung zu den *französischen Arbeitsgemeinschaften* (Communautés de travail), das heißt zu den aus der Résistance hervorgegangenen Gemeinschafts-

betrieben. Darüber berichtet *H. Abosch* in der «*Roten Revue*», Zürich 1951, S. 434, und *E. Steinemann* in «*Der neue Bund*», 1953, S. 3, und 1956, S. 45. Eine gute französische Darstellung ist diejenige von *Roger du Teil*, *Communauté de travail, l'expérience révolutionnaire de Marcel Barbu*, Presses Universitaires de France, Paris 1949.

Die nach dem Krieg wiedererstarkten *italienischen Landarbeitergenossenschaften* schildern anschaulich *M. Lezzi* und andere in «*Der neue Bund*», 1952, S. 1.

Vgl. auch unten in Abschnitt V a, *Arbeiterkommissionen*.

V. Die Mitsprache in den Privatbetrieben

a) *Arbeiterkommissionen*

Eine klare juristische Analyse, vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus, bietet **Heinrich Welti*, *Die Arbeiterkommissionen in den privaten Betrieben, ein Versuch zur Bestimmung ihrer Rechts-natur*, Zürcher Dissertation 1942. Auch das Mitspracherecht in den Konsumgenossenschaften wird darin behandelt, vgl. S. 37, 40, 93 und 99.

Eine wirtschaftsgeschichtliche Würdigung aus der Situation der Notgemeinschaft aller Kreise unseres Landes im Zweiten Weltkrieg vermittelt der der Genossenschaftsbewegung nahestehende *Werner Kellerhals*, *Arbeiterkommissionen, ihre Entwicklung und Bedeutung, unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse*, Basler Dissertation 1949. Vgl. ferner *Josua Werner*, *Aufgabe und Bedeutung der Arbeiterkommissionen in der Schweiz*, in «*Wirtschaft und Recht*», 1952, S. 299.

Ausführlicher, mit Betonung christlichsozialer Bestrebungen: *Lothar Kistler*, *Die Betriebsgemeinschaft, ein Beitrag zum Mitspracherecht der Arbeitnehmer in der Schweiz mit rechtsvergleichenden Hinweisen auf andere Staaten*, Universitätsverlag Freiburg, Schweiz, 1953.

Angaben des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die Verbreitung der Arbeiterkommissionen in «*Die Volkswirtschaft*», 1953, S. 116, und 1955, S. 398; ferner von *M. Holzer* unter *Arbeiterkommissionen* im «*Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft*», Ausgabe 1955.

Vgl. auch die Bemerkungen unter dem Stichwort «*Arbeiterkommissionen*» in den jährlichen *Berichten der eidgenössischen Fabrik-inspektoren*.

Ueber die Möglichkeiten einer verantwortlichen Mitarbeit der Arbeiterkommissionen bei der Arbeitsplatzbewertung vgl. *F. Streiff*, *Betriebsdirektor der AG Brown, Boveri & Co., Mensch und Produktivität, in Industrielle Organisation*», 1952, S. 220.

b) Friedensabkommen in der schweizerischen Maschinen- und Metallindustrie

Der Text des Friedensabkommens mit den dazugehörigen Protokollnotizen und zusätzlichen Verabredungen ist jeweilen vollumfänglich abgedruckt in den *Jahresberichten des Arbeitgeberverbandes Schweizerischer Maschinen- und Metall-Industrieller*, Zürich, zuletzt im Jahresbericht für 1954, S. 118; die 1954 verbesserte Abmachung über die Bildung von Arbeiterkommissionen findet sich in Art. 1 des Friedensabkommens und wird im Kommentar dazu erläutert.

Die geistige Grundlage des unter dem Eindruck der Bedrohung der Schweiz durch die unheimliche Entwicklung im Jahre 1937 entstandenen Friedensabkommens erläutern *Ernst Dübi* und *Konrad Ilg* in ihren *Betrachtungen über den Arbeitsfrieden*, Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1945.

Eine juristische Analyse des Friedensabkommens gibt **Erwin Schweingruber, Das Arbeitsrecht der Schweiz*, 2. Auflage, Zürich 1951, S. 91 (noch mit dem alten Text).

In der dem Ausbau der Beziehungen zwischen Unternehmern und Gewerkschaften gewidmeten Monatsschrift *Sozialer Fortschritt — Unabhängige Zeitschrift für Sozialpolitik*, herausgegeben von der Gesellschaft für sozialen Fortschritt, Bonn 1954, S. 182, versucht *L. Burckhardt*, das erneuerte Friedensabkommen einem sozialpolitisch interessierten deutschen Leserkreis aus den schweizerischen Gegebenheiten heraus verständlich zu machen.

c) Gesamtarbeitsverträge

Die Gesamtarbeitsverträge bieten die Möglichkeit, die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch besondere Einrichtungen auf dem Boden der Gleichberechtigung auszubauen. In «Die Volkswirtschaft», herausgegeben vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, analysiert das *Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit* periodisch den Inhalt der von ihm gesammelten Gesamtarbeitsverträge; vgl. insbesondere **Die gemeinsamen Organe in den Landesgesamtarbeitsverträgen, «Volkswirtschaft»* 1954, S. 209.

Die Texte der Gesamtarbeitsverträge ihres Geltungsbereichs erhält man am besten bei den zuständigen *Gewerkschaftssekretariaten*. Der *Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter* zum Beispiel publizierte schon im Jahre 1913 seine Gesamtarbeitsverträge, die in bezug auf das Mitspracherecht, namentlich in den Konsumgenossenschaften, bereits stark entwickelt waren; in seinen laufenden Jahresberichten gibt der VHTL genaue Rechenschaft über den Stand der GAV. Der *Schweizerische Textil- und Fabrik-*

arbeiterverband hat 1947 seine 104 *Gesamtarbeitsverträge 1945/46* vollinhaltlich veröffentlicht; die Bestimmungen über Einstellung und Entlassung und über Arbeiterkommissionen enthalten Ansätze zu einem Mitspracherecht, das inzwischen da und dort — zum Beispiel in der Basler Chemie seit 1954 (Schutz vor Entlassungen bei Arbeitsmangel und wegen Gesundheitsbeschwerden im Betrieb) — noch ausgebaut worden ist; eine Neuauflage der Sammlung fehlt. Die Texte der *allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträge* finden sich im «Bundesblatt». Beispiele: Paritätische Landeskommision im Karosseriegewerbe («Bundesblatt» 1951 III, S. 901); Schiedsgericht in der schweizerischen Holzindustrie («Bundesblatt» 1955 I, S. 1059); vorbildlich, aber leider mit der Autotransportordnung dahingefallen, die vertragliche Rechtspflege im schweizerischen Autotransportgewerbe (* «Bundesblatt» 1948 I, S. 647). Eine umfassende Sammlung der gültigen Gesamtarbeitsverträge wird vom *Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit* nachgeführt, im kantonalen Bereich zum Beispiel vom Basler Einigungsamt. Ueber **Statistik der Gesamtarbeitsverträge* vgl. *E. Eichholzer* im «Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft», Ausgabe 1955, Band II, S. 384.

Eine juristische Darstellung des Gesamtarbeitsvertrages bietet *Erwin Schweingruber*, *Das Arbeitsrecht der Schweiz*, 2. Auflage, Zürich 1951, S. 71, und besonders anschaulich in seiner knappen Schrift **Entwicklungstendenzen in der Praxis des Gesamtarbeitsvertrages*, Genossenschaftsbuchhandlung Zürich 1947.

Für die ideengeschichtliche Entwicklung vgl. auch *E. Salin* und *L. Burckhardt* unter **Gesamtarbeitsverträge* im «Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft», Ausgabe 1955. Ebendort unter **Arbeitsrecht* die klare juristische Darstellung des Gesamtarbeitsvertrags- und Betriebsverfassungsrechts von *W. Hug*.

Mit wertvollen Musterbeispielen aus der Praxis: **Hans Neumann*, *Der Gesamtarbeitsvertrag*, «Gewerkschaftliche Schriften», Heft 8, herausgegeben vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund, Bern 1940.

Für Streitfragen grundlegend bleibt der **Kommentar von Wilhelm Schönenberger zum Schweizerischen Obligationenrecht*, Art. 322 und 323. Die besonders entwickelten Basler Verhältnisse schildert *Lukas Burckhardt* in «Wirtschaft und Recht», 1950, S. 48, und in **Der Ausbau der Basler Gesamtarbeitsverträge 1936–1948*, Volksdruckerei Basel 1953.

d) Anregungen aus den amerikanischen Gesamtarbeitsverträgen

Bezeichnend für die Entwicklung in den Vereinigten Staaten — wie auch in Kanada — ist das Vorherrschen oft sehr großer Privatbetriebe, in denen die Gewerkschaften ihr Mitspracherecht — das

dort «collective bargaining» (kollektives Markten) genannt wird — auf dem Vertragswerk erkämpft haben.

Grundlegend für das Verständnis der Haltung des amerikanischen Gewerkschafters bleibt das vor kurzem ins Deutsche übersetzte Buch des Altmeisters der «labor theory», * *Selig Perlman, Eine Theorie der Gewerkschaftsbewegung*, Verlag für Gewerkschaftspolitik und Sozialwissenschaft, Berlin-Grunewald 1952: im Vordergrund steht das praktische Ziel einer gesicherten Stellung im Betrieb wie seinerzeit bei den alteuropäischen Gesellenverbänden (sogenannte «job consciousness»).

Aus der Zusammenarbeit zwischen Unternehmern, Gewerkschätern und Wissenschaftern hervorgegangen ist eine überparteiliche Darstellung der Twentieth Century Fund, auf deutsch *S. T. Williamson und Herbert Harris, Gewerkschaften in den USA*, Verlag Klostermann, Frankfurt a. M. 1948.

Praktische Ratschläge eines klugen Personaldirektors für das Verhandeln mit den Gewerkschaften enthält das Buch von *Russell L. Greenman und Elizabeth B. Greenman, Unternehmer und Gewerkschaften*, Bund-Verlag GmbH, Köln 1952, Verlagsnummer 186.

Die *vertragliche Schiedsgerichtsbarkeit* in den amerikanischen Gesamtarbeitsverträgen behandelt *Lukas Burckhardt* in «Gesetz und Recht», Beilage zur «Gewerkschaftlichen Rundschau» 1954, S. 1 und 25. In seinen Erlebnisberichten, *Amerika, unser Spiegelbild*, Volksdruckerei Basel 1954, schildert er das Funktionieren dieser Schiedsgerichtsbarkeit und die Entwicklung eines überparteilichen Verständnisses für die Fragen des Gesamtarbeitsvertrages, dank bewußter Heranziehung von Unternehmern und Gewerkschätern in den amerikanischen Universitäten. Sammelpunkt dieser Bestrebungen ist die * *Industrial and Labor Relations Review* der Cornell University in Ithaca, NY; vgl. dazu *L. Burckhardt* in «Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik», 1955, S. 499. Zahlreiche sozialwissenschaftliche Studien aus amerikanischen Hochschulen verwertet *Hans Ryffel* in der gleichen Zeitschrift, 1955, S. 1, und in «Wirtschaft und Recht», 1955, S. 257.

Ein ausgezeichnetes amerikanisches Lehr- und Handbuch des Gesamtarbeitsvertrages ist * *Neil W. Chamberlain, Collective Bargaining*, McGraw-Hill Book Company, Inc., New York 1951, insb. S. 415 über «Union-management cooperation».

Vgl. auch unten in Abschnitt VI d, *Betriebspsychologie*.

VI. Betriebspsychologie

a) Das verantwortungsbewußte *schweizerische Unternehmertum* hat in der politischen Notzeit des Weltkriegs die Notwendigkeit eines Ausbaus der menschlichen Beziehungen im Betrieb klar erkannt. Vgl. dazu das reich bebilderte Buch *Mensch und Arbeit im*

Schweizer Betrieb — Anregungen und Beispiele betrieblicher Sozialpolitik, herausgegeben von der Aktionsgemeinschaft Nationaler Wiederaufbau, Zürich 1943, und als Beispiel für einen einzelnen Betrieb die ebenfalls sehr schön ausgestattete Schrift von *Ernst Meyer, Ueber soziale Gerechtigkeit und Liebe in der Industrie*, überreicht von der Uhrenfabrik Meyer & Stüdeli AG, Solothurn, ohne Datum; vgl. ferner das menschlich ansprechende Votum von ** Paul Gloor*, Direktor der gewerkschaftlich stark organisierten Bell AG, über *Die menschlichen Beziehungen im Betrieb, «Wirtschaft und Recht»*, 1955, S. 74.

Im «Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft», Ausgabe 1955, finden sich Hinweise auf Fragen der Betriebspsychologie unter ** Personalpolitik* von *W. Feurer*, unter ** Rationalisierung* von *E. Schmidt* und unter ** Wohlfahrtseinrichtungen privater Unternehmungen* von *D. Aebi*.

Ueber die sozialen Bestrebungen des aufgeschlossenen italienischen Schreibmaschinenfabrikanten und Sozialisten ** Adriano Olivetti* in Ivrea berichtet *Regina Kägi-Fuchsmann* in der «Roten Revue», Zürich 1954, S. 64.

b) Wissenschaftlich ausgebaut wurden die schweizerischen Bestrebungen der Betriebspsychologie im *Institut* und in der *Stiftung für angewandte Psychologie in Zürich* (in welcher auch der Schweizerische Gewerkschaftsbund vertreten ist).

Ein anschauliches Bild darüber, was unter der Aegide dieser Stiftung in schweizerischen Betrieben — oft unter Mitwirkung der Arbeiterkommissionen — zur Verbesserung der Betriebspsychologie getan wird, vermitteln die Protokolle der von der Stiftung veranstalteten Arbeitstagungen, zum Beispiel die Publikationen ** Gespräch über angewandte Psychologie, Arbeitstagungen 1951/1952 der Schweizerischen Stiftung für angewandte Psychologie*, Zürich 1952, insb. S. 109 (Arbeiterkommissionen) und S. 132 (Votum K. Ilg).

Grundlegende schweizerische Werke sind:

Alfred Carrard und Mitarbeiter, Praktische Einführung in Probleme der Arbeitspsychologie, Zürich 1949.

Hans Biäsch, Arbeitspsychologie — Bemerkungen zur Methodenfrage, Zürich 1954.

Sehr anschaulich geschrieben sind die zwei an fortschrittliche Unternehmer gerichteten Bücher:

James Lincoln, Anregende Geschäftsführung — Die menschlichen Beziehungen im industriellen und geschäftlichen Leben in neuer Sicht, Rascher-Verlag, Zürich 1954, und *Peter Adolf Schlenzka, Unternehmer, Direktor, Manager — Krisen der Betriebsführung*, Econ-Verlag GmbH, Düsseldorf, 2. Auflage 1954.

c) Besonders geeignet zur Erkenntnis und Pflege der menschlichen Zusammenhänge im Betrieb ist die einfühlende Mitarbeit der Frauen in der *Betriebsfürsorge*. Anschauliche *Erlebnisberichte* der Fürsorgerinnen in einer Metallfabrik, in einem Warenhaus und in der Eidgenössischen Munitionsfabrik sowie des Fürsorgedienstes der PTT finden sich im *Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins*, Bern 1954, S. 27. Das in Zürich alle zwei Monate erscheinende *Mitteilungsblatt des Vereins Ehemaliger der Schule für soziale Arbeit* berichtet fortlaufend über Probleme der *Sozialarbeit in den Betrieben* (vgl. insb. Nr. 1, Februar 1954, mit einem grundlegenden Artikel der Fabrikfürsorgerin *Hedda Fredenhagen*). Diese Fürsorgerinnen sind in der *Schweizerischen Vereinigung Sozialarbeitender in Betrieben* zusammengeschlossen. Einen guten Eindruck von ihrer sozial aufgeschlossenen Haltung bietet der konzentrierte *Bericht über die Arbeitstagung der Vereinigung vom 20. bis 22. April 1955 in Aarau-Brestenberg* über das Thema: *Wie lässt sich die fürsorgerische Tätigkeit am besten in das Betriebsgeschehen einbauen?* (Mitarbeiter Dr. Robert Schnyder, Institut für angewandte Psychologie, Lausanne.)

d) Die *amerikanischen Bestrebungen* zum Ausbau der «*Human Relations*» sind — zu Unrecht — durch billige Machwerke etwas in Verruf geraten. In ihren besten Ausprägungen sind jene Bemühungen in Wirklichkeit getragen von einem tiefen Ernst und von einer geradezu peinlichen Gewissenhaftigkeit.

Kennzeichnend dafür ist das Lebenswerk des ursprünglich aus der Schweiz stammenden * *Fritz J. Roethlisberger* in Harvard, der den «*Human Relations*» sein ganzes Gelehrtenleben gewidmet hat. Ins Deutsche übersetzt ist sein zusammenfassendes Buch *Betriebsführung und Arbeitsmoral*, Köln-Opladen, Westdeutscher Verlag 1954.

Roethlisberger und seinen Mitarbeitern gebührt das Verdienst, bewiesen zu haben, daß eine einseitig technisch orientierte Rationalisierung ohne volle Berücksichtigung des Menschlichen zum Scheitern verurteilt ist.

e) Amerikanische Gewerkschaften sahen sich unter dem Druck der Rationalisierung genötigt, zur wirksamen Verteidigung ihrer Mitglieder gegen die Rationalisierungsingenieure *eigene Fachleute der Betriebspychologie* einzustellen. Der Bund-Verlag hat Berichte solcher gewerkschaftlicher Spezialisten in deutscher Uebersetzung auch bei uns für jedermann zugänglich gemacht. Vgl. zum Beispiel die Broschüre * *Solomon Barkin*, Forschungsleiter der amerikanischen Textil-Arbeitergewerkschaft, *Gewerkschaftliche Arbeitsforschung — Gewerkschaften, Produktivität und Lohnanreiz*, Bund-Verlag GmbH, Köln 1951, Verlagsnummer 166, und *William Gomberg*, Direktor Management Engineering Department, International Ladies' Garment Workers' Union, AF of L, *Arbeitsbewertung — Ein praktisches Handbuch für Gewerkschafts- und Betriebsfunktion*

näre, Bund-Verlag GmbH, Köln 1952, Verlagsnummer 181 (mit zahlreichen Klauseln aus amerikanischen Gesamtarbeitsverträgen zum Schutz der Arbeiter gegen unsoziale Rationalisierungsfolgen).

Lehrbücher der Betriebspyschologie mit bewußter Betonung des Arbeiterstandpunktes sind aus dem gleichen Verlag u. a.:

* Heinrich Heitbaum, *Psychologie im Betrieb*, Bund-Verlag GmbH, Köln 1951, Verlagsnummer 144, und Georges Friedmann, *Der Mensch in der mechanisierten Produktion*, Bund-Verlag GmbH, Köln 1952, Verlagsnummer 148 (Original französisch).

f) Auch die *schweizerischen Gewerkschaften* beginnen, sich im Interesse ihrer Mitglieder aktiv in die Bestrebungen der Betriebspyschologie einzuschalten, um dadurch ihren Mißbrauch zu verhindern und diese gute und notwendige soziale Idee rein zu erhalten, allen voran der *Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiterverband*.

Vgl. dazu * E. Giroud, Zentralsekretär SMUV, *Neue Wege der Erfolgsbeteiligung als Mittel zur Hebung des Anteils der Arbeiterschaft an der Produktivitätssteigerung*, «Gewerkschaftliche Rundschau», 1954, S. 169.

Wegleitend aber vor allem die Schrift:

* *Die Konzeption des SMUV zum Problem der Produktivitätssteigerung unter besonderer Berücksichtigung neuzeitlicher Lohnordnungen*, herausgegeben vom Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverband in Bern, 1954, mit reichen Literaturangaben.

g) Den Versuch einer *Synthese zwischen der Betriebspyschologie und der gewerkschaftlichen Auffassung* enthält die *Résolution concernant le rôle des employeurs et des travailleurs dans les programmes tendant à accroître la productivité*, die von der I^{re} Conférence régionale européenne de l'Organisation internationale du travail am 5. Februar 1955, allerdings nur mit schwachem Mehr, angenommen worden ist (BIT, Bulletin officiel, 1955, p. 80; insb. S. 82, unter Ziffer 15, Le rôle des syndicats).

VII. Synthese

Vielfältig und scheinbar widerspruchsvoll ist das Bild, das diese Literaturangaben vermitteln. Unter dem Thema des Mitspracherechts berühren und überschneiden sich die verschiedensten Wissensgebiete und Auffassungen, die voneinander oft getrennt sind und voneinander wenig wissen. Eine Synthese drängt sich aber auf, wenn nicht alle diese einzelnen Bestrebungen einmal mehr in irgendeiner Katastrophe — an denen unsere Zeit ja so reich ist — auseinanderfallen sollen. Das durch bittere Erfahrungen geschärfte Mißtrauen des Schweizers gegen utopische Weltverbesserungsträume ist daher wohl verständlich; die üble Kehrseite solcher Vorsicht

wäre aber die Gefahr der geistigen Verhärtung selbst gegen treffliche Neuerungen, denen wir uns in unserem ureigensten Interesse nicht verschließen dürften. In unserer schweizerischen Demokratie hat allerdings nur das reiflich nach allen Richtungen Ueberprüfte und sorgfältig Erdauerte Bestand. Das gilt auch in sozialen Fragen und ist wohl der tiefere Grund für unsere oft langsame, aber dafür um so gründlichere und ehrlichere Aufnahme guter neuer Anregungen.

Studienkurse im Sinne unserer Anregungen sollen uns diesem Ziele durch vorurteilslose Auseinandersetzung mit unserer komplexen sozialen Wirklichkeit näher führen. Werden solche Kurse bewußt koordiniert, so können sie Bausteine bilden für eine gut schweizerische Synthese, und es wird vielleicht sogar möglich sein, ihr *Ergebnis in einem umfassenden Werk über den schweizerischen Weg zur Mitsprache der Arbeiter in den Betrieben zusammenzufassen* — ein Werk, das, wie unsere zwangsläufig so zersplitterten Literaturangaben eindrücklich beweisen, leider noch fehlt.

Lukas Burckhardt.

Streiks in der Kriegs- und Nachkriegszeit

Eine internationale Uebersicht

Die Feststellung, inwieweit der Arbeitsfriede durch Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den einzelnen Ländern gestört ist, wird dadurch erschwert, daß die Statistiken im allgemeinen nur Fälle festhalten, in denen es entweder zu einer *Arbeitsniederlegung* durch die Arbeiter, zu einem Streik, oder zu einer *Aussperrung* der Arbeiter durch den Unternehmer gekommen ist. Nur *Japan* und neuerdings auch *Indonesien* verzeichnen alle dem Arbeitsminister gemeldeten Streitigkeiten aus dem Beschäftigungsverhältnis einschließlich jener, die zu *keiner* Arbeitsniederlegung führten. Natürlich spiegeln die vorhandenen Statistiken auch die Fälle nicht wider, in denen Arbeitnehmer durch bewußte Langsamarbeit, durch genaues Einhalten inhaltlich überholter Vorschriften versuchen, auf die Arbeitgeber einen Druck auszuüben. Auch liegen praktisch nur für Mittel- und Westeuropa, für Nordamerika sowie Australien und Neuseeland vollständige statistische Daten vor. Trotz aller dieser Einschränkungen ist die Studie des Internationalen Arbeitsamtes über Streiks in verschiedenen Ländern von 1937 bis 1954, die in der «*Revue Internationale du Travail*» (Juli 1955) veröffentlicht wurde, von großem Interesse. (Die Aussperrungen haben zahlenmäßig nur einen geringen Umfang, so daß man von ihnen absehen kann.)